

Abordnung und Krankheitsvertretung

Um Überhänge, Lehrkräftemangel und kurzfristige Ausfälle steuern zu können, muss das Schulamt **aus dienstlichen Gründen** abordnen oder Krankheitsvertretungen einsetzen. Hierfür sind die Schulleitungen angewiesen, eine entsprechende Reserve aus dem Kollegium auszuwählen und dem Schulamt zu benennen.

Abordnung

Bei einer Abordnung handelt es sich um eine Maßnahme, die i. d. R. auf ein Jahr befristet ist. Ein Wechsel des Dienstortes während des Schuljahres ist bei einer Abordnung unüblich. Die Lehrkraft verbleibt i. d. R. für die gesamte Dauer am vorgesehenen Dienstort.

Krankheitsvertretung

Die Krankheitsvertretung (KV) ist freiwillig. Die Lehrkraft verbleibt zunächst an der Stammschule und wird bei Bedarf vom Schulamt angefordert. Hier sind im Schuljahr unterschiedliche Dienstorte möglich.

Vorgehensweise

Im Folgenden finden Sie die vom Personalrat empfohlene Vorgehensweise:

September-März → <i>Ideal zu Beginn des Schuljahres mit jährl. Wdh. in der 1. GLK.</i>	Die Schulleitung (SL) / GLK gemeinsam mit der SL erarbeitet ein transparentes Abordnungs-/Krankheitsvertretungskonzept und <u>legt dieses der GLK zur Abstimmung vor.</u>
März-Juli	Die SL wendet sich an die möglicherweise betroffenen Lehrkräfte und informiert sie über die Möglichkeit einer Abordnung. Anschließend muss die SL mit der Lehrkraft ein Anhörungs-gespräch über die Abordnung führen. Hierzu ist zwingend ein „ Protokollblatt zur Anhörung “ gemeinsam mit der Lehrkraft auszufüllen, zu unterschreiben und an das Schulamt (SSA→ÖPR) zu senden. Eine Stellungnahme der LK ist möglich (schriftlich, kommt in die Personalakte).
Juni-September	Schriftliche Abordnungs- und Krankheitsvertretungsverfügungen vom Amt bestimmen den nächsten Dienstort.

Auswahlkriterien

Die Schulleitung ist verpflichtet, vor dienstlichen Abordnungen die **dienstlichen und persönlichen Voraussetzungen der Betroffenen** im Rahmen des pflichtgemäßen dienstlichen Ermessens abzuwägen. Im Idealfall nutzen die Schulleitungen dafür die Vorlage zur Abwägungsentscheidung vom Staatlichen Schulamt. Es gelten folgende Kriterien, welche in ihren Überschriften als Rangfolge zu verstehen sind:

Ausschlusskriterien für Abordnung gegen den Willen der LK			nur in besonderen Ausnahmefällen Abordnung gegen den Willen der LK möglich		dienstliche Kriterien, die Kolleg*innen in den Nachrang zu anderen Lehrkräften bringen				persönliche Gründe, die in Abwägung zum übrigen Kollegium gebracht werden müssen							
Schwangerschaft angezeigt	LK in Rekonvaleszenz	LK in der Probezeit	Schwerbehindert oder GdB 30 und höher	letztes Dienstjahr vor Ruhestand	Weiterführung Klasse 1, 3, 5 oder vor Prüfungsjahr	nicht deligierbare Zusatzaufgaben mit Anrechnungsstunden (unterhältige Teilabordnungen sind bei diesen möglich)	Fachbedarfe an der Schule (nur Sek1, unterhältige Teilabordnungen sind bei diesen möglich)	amtsärztlich attestierte Teildienstfähigkeit	passender Deputatsumfang (Vollabordnung möglich)	Abordnung im Vorjahr	Anzahl Abordnungen in den vergangenen fünf Jahren	Anzahl noch nicht schulpflichtiger Kinder	Anzahl und Alter schulpflichtiger Kinder	Pflege von Angehörigen in der häuslichen Gemeinschaft	erhebliche Erhöhung des Fahrtweges Wohnung - Schule (Mehrestrecke in km)	sonstige Gründe

Unabhängig vom Anhörungsgespräch kann der Örtliche Personalrat (ÖPR), bei schwerbehinderten Lehrkräften die Schwerbehindertenvertretung (SBV) und/oder die BfC beteiligt werden (Beauftragung schriftlich per Mail).